

# Was versteht die UN-BRK unter „unabhängiger Lebensführung“?

Arne Frankenstein, Ass. iur.  
Universität Kassel

**„In reality, of course, no one in a modern industrial society is completely independent: we live in a state of mutual interdependence. The dependence of people with disabilities therefore, is not a feature which marks them out as different in kind from the rest of the population.“**

**(Mike Oliver, 1989)**

## Völkerrechtliche Wurzeln

- Art. 12 UN-Zivilpakt
- Art. 11 UN-Sozialpakt
- Art. 15 Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung<)
- Art. 4 Inter-American Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Person with Disabilities
-

## Menschenwürde als Bezugspunkt des Rechts aus Art. 19 UN-BRK

„Zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG gehört die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung.“

„Dem Einzelnen soll das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seinen Wohnräumen gesichert sein.“

(BVerfG 3.3.2004, 1 BvR 2378/98)

## Art. 19 UN-BRK als komplexes Recht

### Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens **anerkennen** das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und **treffen wirksame und geeignete Maßnahmen**, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren **Aufenthaltort zu wählen** und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen **Zugang zu** einer Reihe von **gemeindenahen Unterstützungsdiensten** zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) **gemeindenahen Dienstleistungen** und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung **zur Verfügung stehen** und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

## Zwei rechtliche Dimensionen

- Justiziabilität für den Einzelnen
- Staatliche Umsetzungsverpflichtung



## Konventionsrechtliche Vorbehaltlosigkeit

### Das Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsorts besteht vorbehaltlos.

- Es ist nicht abhängig von der Schwere oder Art der Beeinträchtigung.
- Es ist nicht abhängig vom Umfang des Hilfebedarfs
- Es ist nicht abhängig von den durch die freie Wahl verursachten Kosten oder Mehrkosten.

## Menschenrechtlicher Bedeutungsgehalt

### Art. 19 lit. a)

- Gewährleistung der freien Wahl des Aufenthaltsorts

### Art. 19 lit. b)

- Individueller Zugang zu Unterstützungsdiensten  
(Persönliche Assistenz)

### Art. 19 lit. c)

- Verpflichtung der Allgemeinheit zu diskriminierungsfreier  
Daseinsvorsorge

## Kernbotschaften

- Das Recht auf unabhängige Lebensführung ist Ausdruck und Bestandteil der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens.
- Das (justiziable) Recht auf freie Wahl des Aufenthaltsorts in der Gemeinschaft besteht vorbehaltlos.
- Die staatlichen Umsetzungsverpflichtungen zur Gewährleistung dieses Rechts betreffen unterschiedliche Handlungsfelder und müssen als Querschnittsaufgabe in diese Eingang finden.

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

### Kontakt:

Arne Frankenstein, Ass. iur.  
Promotionskolleg Soziale Menschenrechte  
Universität Kassel  
Nora-Platiel-Str. 1  
34127 Kassel

frankenstein@uni-kassel.de